

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 1-347-0 in Kleve**

**Verfasser:**

**Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann**

**Planungsbüro *STERNA*,**  
Eickestall 5, 47559 Kranenburg  
sterna.sudmann@t-online.de



**Auftraggeber:**

**Stadt Kleve**  
**Der Bürgermeister**

61.1 Planen und Bauen  
Minoritenplatz 1  
47533 Kleve



**Erstellt: Juli 2021**



## Einleitung

An der Lindenallee 44 soll das bestehende Gebäude um ein viertes Obergeschoss aufgestockt werden. Zudem soll das Gebäude einen Aufzug bekommen. Das Vorhaben befindet sich zurzeit in einem Bereich, der nicht durch einen Bebauungsplan überplant ist. Das Plangebiet liegt in direkter Nähe zur Innenstadt und hat eine Größe von insgesamt ca. 0,1 ha (Stadt Kleve 2021).

Für dieses Projekt ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Hierfür beauftragte die Stadt Kleve das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens. Die Fledermäuse wurden von H. Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR bearbeitet. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

## Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbei-

ten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

**Stufe 1 (Vorprüfung):**

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

**Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):**

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

**Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):**

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verböten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverböte ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

## **Festlegung der Wirkfaktoren**

Ziel des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 1-347-0 ist es, die Aufstockung eines Wohngebäudes zu ermöglichen. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes kann es aufgrund des Abbruchvorhabens zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Das Plangebiet liegt inmitten der Innenstadt. Die Reichweite der Wirkfaktoren kann deshalb auf das Plangebiet selber beschränkt bleiben, da der Siedlungsraum durch Lärm- und Lichtemissionen geprägt ist und die Artvorkommen daran adaptiert sind.

## **Artenschutzprüfung Stufe 1**

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten bei Selektion auf den Lebensraumtyp „Gebäude“ erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW brachte keine Ergebnisse (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zu diesem Gebiet vor.

### **Ortstermin**

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 16. Juni 2021 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Neben dem Verfasser beteiligte sich an der Kontrolle der Fledermausspezialist Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR. Dabei wurde das Gebäude einmal umrundet und die Außenfassade mit Fernglas kontrolliert.

Das Plangebiet liegt an zwei verkehrsreichen Straßen und besteht aus einem Mehrfamilienhaus und einem Garagentrakt. Außer einem kleinen Rasenstück und ein paar Ziersträuchern sind keine Pflanzen vorhanden (Anhang 1 und Fotodokumentation in Anhang 3).

Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt. Vorkommen von landesweit planungsrelevanten Vogelarten können aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten ausgeschlossen werden (vgl. Mildenerger 1984, Flade 1994, Bauer et al. 2012). Dies gilt auch für die im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler. Auch eine Brut von nichtplanungsrelevanten Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

Das Wohngebäude weist jedoch am Dach eine umlaufende Attika auf, unter der sich Quartiere oder Einzelhangplätze für Fledermäuse befinden können. Diese können zu unterschiedlichen Jahreszeiten genutzt werden, so dass sich Untersuchungsergebnisse aus dem Sommer nicht auf den Herbst oder Winter übertragen lassen. Um eine unbeabsichtigte Verletzung oder Tötung von Fledermäusen an Einzelhangplätzen auszuschließen ist deshalb eine Ökologische Baubegleitung erforderlich. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Dachbereich von einschlägigen Spezialisten auf das Vorkommen von Fledermäusen zu kontrollieren. Hinweise auf mögliche Wochenstuben am Gebäude bestehen jedoch nicht.

Für den Garagentrakt können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln ausgeschlossen werden.

Da auch Vorkommen von planungsrelevanten Arten anderer Artengruppen im Plangebiet ausgeschlossen werden können, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 nicht erforderlich, da diese zu keinen weiteren Erkenntnissen führen würde.

### **Vermeidungsmaßnahmen**

#### Abbruchzeiten:

Als optimaler Zeitraum für einen Abbruch (zumindest hinsichtlich der Gebäudeattika) kann der Zeitraum September/Oktober sowie April angesehen werden. In diesen Monaten ist die Wochenstubenzeit bereits abgeschlossen bzw. hat noch nicht begonnen, und die Winterquartiere sind noch nicht final besetzt oder wurden bereits wieder verlassen, bzw. die Tiere sind bereits wieder aktiv (s. Tabelle 1). Auf diese Weise kann das Risiko eines möglichen Baustopps im Falle eines Fledermausfundes minimiert werden.

#### Ökologische Baubegleitung:

Um eine Tötung von Fledermäusen im Quartier mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist im Vorfeld des Abbruchs die Attika durch einen Artexperten auf einen möglichen

Fledermausbesatz hin zu prüfen. Die Prüfung hat möglichst unmittelbar vor Abbruch zu erfolgen um eine zwischenzeitliche Besiedlung durch Fledermäuse ausschließen zu können.

### CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen können ggf. erforderlich werden, wenn im Dachbereich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten festgestellt werden. In diesem Fall sind die Vorgaben in den Artprotokollen umzusetzen. Ansonsten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

### Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-347-0 können Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist bei der Aufstockung eine Ökologische Baubegleitung erforderlich.

**Bei Einhaltung dieser Maßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.**

### Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Frankh-Kosmos Verlag, Stuttgart.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (*Psittaculidae* - *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht 05.02.2013 (online).

Stadt Kleve (2021): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1-347-0 für den Bereich Lindenallee / Ringstraße.

**Rechtliche Grundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

---

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 9. Juli 2021

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

*Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann*

Anhang 1: Lage des Plangebiets des Bebauungsplans 1-347-0 in Kleve (Stadt Kleve 2021).



## Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 05.07.2021 für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Sektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten).

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend  
Lebensstätten-Kategorien:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

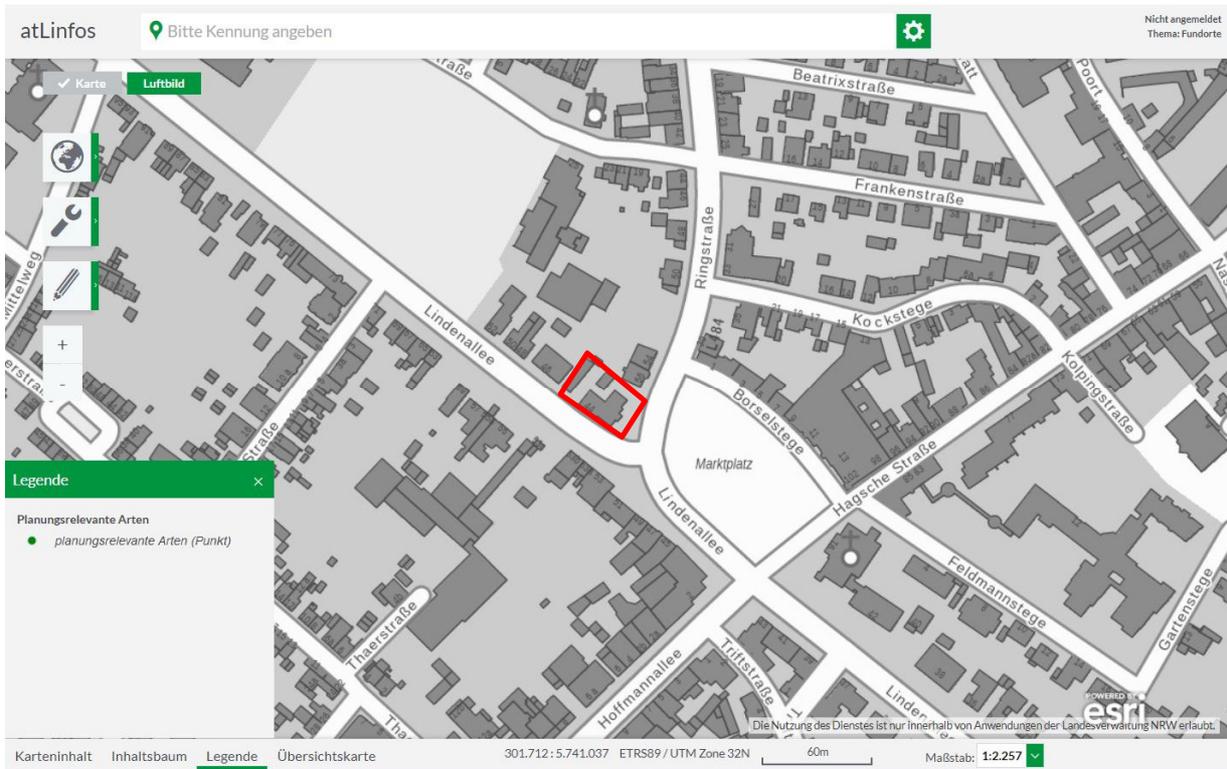
Art	Status	Ehz	Gebäude	Habitatbewertung
<b>Säugetiere</b>				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G (Ru)	Kein Habitat vorhanden
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	U- FoRu!	Quartierpotenzial
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G FoRu	Kein Habitat vorhanden
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U (FoRu)	Kein Habitat vorhanden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G FoRu	Kein Habitat vorhanden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G FoRu	Kein Habitat vorhanden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G FoRu!	Quartierpotenzial
<b>Vögel</b>				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U FoRu	Kein Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U FoRu	Kein Habitat vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U FoRu!	Kein Nistplatz vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U FoRu!	Kein Nistplatz vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G FoRu!	Kein Habitat vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U FoRu	Kein Nistplatz vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U FoRu!	Kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G FoRu!	Kein Nistplatz vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G FoRu!	Kein Nistplatz vorhanden

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grünberg & Sudmann et al. 2013).

Art	Status	Ehz	Gebäude	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	FoRu!	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	FoRu!	keine Nistmöglichkeiten vorhanden und Arten nicht beobachtet
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	FoRu!	

### Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster keine planungsrelevanten Artvorkommen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS zuletzt am 05.07.2021).



### Anhang 3: Fotodokumentation

Das Plangebiet besteht neben einem Garagentrakt aus einem Mehrfamilienhaus, das aufgestockt werden soll. Insbesondere die Attika und Element zum Dachanschluss weisen für Fledermäuse potenziell günstige Strukturen auf (Fotos: Sudmann, 16.06.2021).



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt-quadranten</b> 42022
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig/schlecht nicht angegeben		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig/gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig/mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Quartiere von Zwergfledermäusen sind am Wohngebäude nicht auszuschließen, da insbesondere die umlaufende Attika gute Spaltenquartiermöglichkeiten bietet. Deshalb ist im Vorfeld eines Abbruchs der Attika eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung ist möglichst unmittelbar vor Abbruch die umlaufende Attika auf einen Fledermausbesatz durch einen Artexperten zu prüfen. Sollten Tiere vorgefunden werden, so sind dies (sofern aus Expertensicht vertretbar) ggf. in ein geeignetes Ersatzquartier umzusetzen (nur unmittelbar vor Abbruch möglich). <u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV (2013), Kapitel „Zwergfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Zwischenquartier, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung). <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		<b>Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)</b>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	<b>Messtischblatt-quadranten</b> 42022
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input type="checkbox"/> gelb      ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot      ungünstig/schlecht nicht angegeben		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A      günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig/gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig/mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b>			
Quartiere von Breitflügelfledermäusen sind am Wohngebäude nicht auszuschließen, da insbesondere die umlaufende Attika gute Spaltenquartiermöglichkeiten bietet. Deshalb ist im Vorfeld eines Abbruchs der Attika eine Prüfung auf Fledermausbesatz durchzuführen. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, die nach der Baumaßnahme nicht mehr nutzbar sind, sind CEF-Maßnahmen erforderlich.			
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>			
<u>Vor Baubeginn</u> Im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung ist möglichst unmittelbar vor Abbruch die umlaufende Attika auf einen Fledermausbesatz durch einen Artexperten zu prüfen. Sollten Tiere vorgefunden werden, so sind dies (sofern aus Expertensicht vertretbar) ggf. in ein geeignetes Ersatzquartier umzusetzen (nur unmittelbar vor Abbruch möglich). <u>Funktionserhaltende Maßnahmen</u> Falls die Quartiere nach den Baumaßnahmen nicht mehr nutzbar sind, sind Ersatzquartiere in Anlehnung an MKULNV (2013), Kapitel „Breitflügelfledermaus“ im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Art und der Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers (Zwischenquartier, Winterquartier). Die Funktionsfähigkeit der Ersatzkästen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung). <u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements</u> entfällt			
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
Entfällt.			

**Anhang 5: Optimale Bauzeiten und Bauzeitenbeschränkungen bei Feststellung von Fledermausquartieren (aus: Dietz & Kiefer 2014, S. 69)**

Tab. 2: Bevorzugte Sanierungszeiträume von Gebäuden (grün) und Zeiträume, in denen Störungen nach Möglichkeit vermieden werden sollen (gelb) bzw. unbedingt vermieden werden müssen (rot). Eine genaue zeitliche Abgrenzung muss durch Spezialisten vor Ort erfolgen.

Monat	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Wochenstube Mausohr	grün	grün	gelb	rot	rot	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün
Wochenstube Graues Langohr	gelb	gelb	gelb	rot	gelb	gelb						
Wochenstube Zwergfledermaus	grün	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	gelb	grün	grün	grün	grün
Sommer-Einzelhangplatz	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün	grün
Paarungsquartier	grün	grün	grün	grün	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün	grün
Übergangs-Einzelhangplatz	grün	grün	gelb	gelb	gelb	grün	grün	gelb	gelb	gelb	gelb	grün
Winterquartier	rot	rot	rot	rot	gelb	grün	grün	gelb	gelb	rot	rot	rot

**Anhang 6: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<b>Bebauungsplan Nr. 1-347-0</b>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<b>Stadt Kleve</b>
Antragstellung (Datum):	Juli 2021
Die Stadt Kleve beabsichtigt in der Innenstadt den Bebauungsplan Nr. 1-347-0 aufzustellen, wobei ein Wohngebäude aufgestockt werden soll. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	